

2. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle Glashütten und der Mehrzweckhalle Schloßborn

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.05.2005 (GVBl. I S. 574) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung am 2023 folgende

2. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle Glashütten und der Mehrzweckhalle Schloßborn

beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle Glashütten und der Mehrzweckhalle Schloßborn vom 06.08.1986, zuletzt geändert am 24. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Höhe der Gebühr

I.	Die Gebühr beträgt für die Benutzung der	pro Tag
	a) Sporthalle Glashütten	
	<u>Sport:</u>	
	1.2. sonstige Nutzer	180,00 €
	<u>Tennis:</u>	
	1. Freizeitsport „Privatnutzung“	15,00 €/Stunde
	2. Verein Mannschaftstraining	0,00 €
	b) Mehrzweckhalle OT Schloßborn	
	1. sonstige Nutzer	
	2.1 Küche einschließlich Geschirrnutzung	30,00 €
	3. Benutzung Saal I oder Saal II	80,00 €
	zzgl. Nebenkostenpauschale	10,00 €
	4. Halle (Großer Saal)	180,00 €
	zzgl. Nebenkostenpauschale	25,00 €

...

II. Sonstige Gebühren:

- a) Für die Bestuhlung oder sonstige notwendige Einrichtung hat der Benutzer Sorge zu tragen.
- b) Für Zusatzleistungen durch den Hausmeister oder Hilfspersonal, die über die Benutzungsordnung hinausgehen, wird eine Gebühr von 20,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.

III. Kautions:

Für die Nutzung der Sporthalle Glashütten bzw. für die Mehrzweckhalle Schloßborn wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € (ohne Haftpflichtversicherung) bzw. 300,00 € (mit Haftpflichtversicherung) erhoben.

IV. Nutzung durch ortsansässige Vereine und sonstige Organisationen:

Für ortsansässige Vereine und sonstige Organisationen ist die Nutzung der Sporthalle Glashütten sowie der Mehrzweckhalle Schloßborn (Saal I und II und Großer Saal)) kostenfrei.

Artikel 2 Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren, die durch Unternehmen gebucht werden, wird zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.

Artikel 3 Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung treten zum in Kraft. Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmung außer Kraft.

Glashütten, den 2023

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister